

Dritter Abschnitt

Die Kostenrechnung

I. Die Aufgaben und Teile der Kostenrechnung

§ 48

(1) Die Kostenrechnung hat die kurzfristige, richtige und umfassende Ermittlung der Kosten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung sowie die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile zum Inhalt. Eine Kostenträgerrechnung ist im Handel nicht durchzuführen.

(2) Durch die exakte Ermittlung der Kosten muß die Kostenrechnung die Kontrolle des Kosten- und Ergebnisplanes und die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Betriebes und seiner einzelnen Teile ermöglichen.

§ 49

Der Nachweis der Kosten erfolgt auf Kostenkonten gleichzeitig nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung.

§ 50

(1) Die Übernahme der in den Kostenkonten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung erfaßten Kosten in Verkaufsstellen- bzw. Abteilungs-Planabrechnungen hat monatlich zu erfolgen.

(2) Im Großhandel werden, sofern die Struktur der Betriebe es bedingt, monatlich bestimmte Abteilungs-Planabrechnungen zu Auslieferungslager-Planabrechnungen zusammengefaßt.

(3) Im Einzelhandel sind den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen monatlich bestimmte Kostenteile in planmäßiger Höhe zuzurechnen. Die Form der Zurechnung dieser Kostenteile ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(4) Im Außenhandel sind monatlich für jedes Kontor bzw. jede Ein- und Verkaufsgruppe und die übrigen Abteilungen Planabrechnungen gemäß den vom zuständigen Ministerium gegebenen Richtlinien für die Kostenrechnung vorzunehmen.

(5) Die Verfahren zur Übernahme der Kosten aus den Kostenkonten in die verschiedenen Planabrechnungen sind in den Richtlinien für die Handelszweige im einzelnen festzulegen.

§ 51

(1) Oberstes Prinzip für die Organisation der Kostenrechnung muß ihre ökonomische Richtigkeit sein, die von der Genauigkeit der Ergebnisse und der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abhängt.

(2) Zu diesem Zweck muß die Kostenrechnung

- a) der Betriebsgröße und der Art der Leistungen angepaßt sein,
- b) die Kosten in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung erfassen und nach weisen,
- c) vergleichbare Zahlen für Plan-Ist-, Zeit- und Betriebsvergleiche und die Planung liefern,
- d) kurzfristig aufgestellt werden und für alle Werk-tätigen übersichtliche Ergebnisse liefern. ^{II}

II. Die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung

§ 52

(1) Für die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist der Betrieb so zu gliedern, daß durch die Buchführung das Prinzip der Einzelleitung in enger Verbindung mit dem Prinzip der Heranziehung der Werk-tätigen zur aktiven Teilnahme an der wirtschaft-lichen Gestaltung des Betriebsgeschehens gefördert wird.

(2) Demzufolge hat die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen zur Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erfolgen.

(3) Die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen muß entsprechend ihrer Stellung zum Zirkulationsprozeß vorgenommen werden.

§ 53

(1) Die Verantwortungsbereiche sind mindestens nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- a) Handelsabteilungen,
- b) Produktionsabteilungen,
- c) Abteilungen zur Lenkung des Betriebes,
- d) sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen.

(2) Diese Gliederung der Verantwortungsbereiche nach ihrer Stellung zum Zirkulationsprozeß ist nicht von der Gliederung des Strukturplanes abhängig.

§ 54

(1) Die Handelsabteilungen haben die Warenbewegung unmittelbar durchzuführen. Entsprechend der Art der Tätigkeit, die den verschiedenen Abteilungen übertragen ist, ist innerhalb der Handelsabteilungen

- a) im Großhandel nach Lagerabteilungen, eigenem Warentransport, fremdem Warentransport und Ein- und Verkaufsabteilungen,
- b) im Einzelhandel nach Verkaufsstellen und übrigen Handelsabteilungen und
- c) im Außenhandel nach Kontoren bzw. Ein- und Verkaufsgruppen

zu unterscheiden.

(2) In den Richtlinien für die Handelszweige sind die zu den unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Gruppen gehörenden Abteilungen im einzelnen festzulegen.

§ 55

(1) Die Produktionsabteilungen haben die Aufgabe, bestimmte Waren herzustellen bzw. durch entsprechende Be- oder Verarbeitung bedarfsgerecht zu verändern.

(2) Die Abteilungen zur Lenkung des Betriebes erfüllen die Funktion der Betriebsverwaltung in Form der Leitung, Planung, Abrechnung und Kontrolle, Versorgung und Sicherung des gesamten Betriebes.

(3) Die sonstigen zirkulationsbedingten Abteilungen haben die dem Betrieb gestellten kulturellen, sozialen, gesundheitsfördernden und gesellschaftlichen Aufgaben sowie die Aufgabe der Aus- und Weiterbildung zu lösen. Sie sind betriebsnotwendig, stehen jedoch mit dem Zirkulationsprozeß nur in mittelbarem Zusammenhang.

§ 56

(1) Sämtliche Betriebsteile sind für die Abrechnung den genannten Bereichen als Abteilungen zuzuordnen.

(2) Die Abteilung ist gekennzeichnet durch die Unterstellung unter einen verantwortlichen Leiter und einen festumrissenen Teil an der Gesamtarbeit des Betriebes.

(3) Die Bildung von Abteilungen im Sinne des Abs. 1 ist von der Erfassungsmöglichkeit der Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

§ 57

(1) Die Kosten sind nach dem Ort ihrer Entstehung unmittelbar zu erfassen.

(2) Sollte die unmittelbare Erfassung bestimmter Kosten je Abteilung technisch nicht möglich sein, sind diese Kosten nach den in den Richtlinien für die Han-